Die Anwendung des § 1435 BGB

auf die verschiedenen vertragsmässigen Gütersysteme.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Landes-Universität zu Rostock

vorgelegt von

Ismar Landsberg

Referendar.

Berlin 1904.

Druck von Emil Streisand, Berlin C., Post-Strasse 27.

Referent: Professor Dr. Bernhöft.

Meinen teuren Eltern

in

Liebe und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0092

Literatur.

1. **Biermann** u. a., Kommentar zum BGB. Das Familienrecht 1. Teil von O. Opet.
2. **Fischer und Henle,** Handausgabe des BGB. 3. Auflage. München 1899.
3. **Haidlen,** BGB nebst EG. Stuttgart 1897.
4. **Hödler** u. a., Kommentar zum BGB. Das Familienrecht von Schmidt und Habicht.
5. **Kuhlenbeck,** Das BGB. Berlin 1900.
6. **Hugo Neumann,** Handausgabe des BGB. 2. Auflage. Berlin 1900.
7. **G. Planck,** BGB nebst EG. Berlin 1901.
8. **Scherer,** BGB. Erlangen 1900
9. **v. Staudinger,** Kommentar zum BGB. München 1899.
10. **Cosack,** Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechtes. 1. und 2. Auflage. Jena 1900.
11. **Dernburg,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. 4 Band. Zweite Auflage. Halle 1903.
12. **Endemann,** Lehrbuch des BGB. 7. Auflage. Berlin 1900.
13. **Enneccerus und Lehmann,** Das bürgerliche Recht. 2. Band von H. O. Lehmann. 2. Auflage. Marburg 1901.
14. **Max Hachenburg,** Das BGB für das Deutsche Reich. 2. Auflage 1900.
15. **Leske,** Vergleichende Darstellungen des BGB für das Deutsche Reich und des ALR. Berlin 1900.
16. **Matthiass,** Lehrbuch des BGB. Berlin 1899.
17. **Dorst,** Das deutsche eheliche Güterrecht. Cöln 1899.
18. **Arnold Fränkel,** Das Familienrecht des BGB für das Deutsche Reich. Hannover 1898.
19. **F. Kohler,** Das Eherecht des BGB einschliesslich des ehelichen Güterrechtes.
20. **Maerker,** Die Nachlassbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht. 16. Auflage. Berlin 1900.

21. **C. Rocholl,** Das Eherecht des BGB nebst dem preussischen Ausführungsgesetze vom 20. September 1899. Berlin 1900.
22. **Kurt Rosenfeld,** Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem deutschen Rechte und BGB. Berlin 1900.
23. **Schefold,** Die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB.
24. **Schroeder,** Das eheliche Güterrecht des BGB. 3. Auflage. Berlin 1900.
25. **Boehm,** Reichsgrundbuchordnung. Hannover 1898.
26. **F. Litthauer,** Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 12. Aufl.
27. **Rausnitz,** Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Berlin 1900.
28. **Otto Stobbe,** Handbuch des deutschen Privatrechtes, bearbeitet von H. O. Lehmann.
29. Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.
30. Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes.
31. Deutsche Juristenzeitung.
32. Motive zu dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Berlin und Leipzig 1888.
33. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB von Achilles u. a. Berlin 1897.

Disposition.

A. **Einleitung** . . . . . Seite 9

B. **Abhandlung**

1. Die Anwendung des § 1435 auf das Vorbehaltsgut „ 12
2. Die Anwendung des § 1435 auf das eingebrachte Gut „ 27
3. Die Anwendung des § 1435 auf das Gesamtgut
   a) während des Bestehens der Gemeinschaft „ 31
   b) nach Beendigung der Gemeinschaft . . . „ 40

C. **Schluss** . . . . . „ 46

A. Einleitung.

Eine güterrechtliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, die von dem bestehenden allgemeinen Güterrechte abweicht, ist für den Dritten, der mit beiden Ehegatten oder einem derselben Rechtsgeschäfte abschliesst, von grosser Bedeutung. Um eine Schädigung des Dritten, die sehr häufig eine derartige Vereinbarung bezwecken kann, zu verhindern, gestatten einige Rechte den Abschluss eines Ehevertrages nur vor Eingehung der Ehe, versagen ihm aber, wenn er erst später vereinbart ist, jede rechtliche Wirksamkeit sowohl gegen Dritte, als auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander.*) Andere Rechte entziehen in der richtigen Erwägung, dass die vorstehende Massregel vornehmlich im Interesse des Dritten getroffen ist, Eheverträgen, die nach Abschluss der Ehe eingegangen werden, »nur die rechtliche Wirksamkeit gegenüber Dritten insoweit, als sie auf eine die Interessen Dritter berührende Aenderung des gesetzlichen Güterstandes gerichtet sind.«**) Am strengsten regelt das Hamburger Recht diese Frage, indem es überhaupt jedem Ehevertrage, gleichgültig ob er vor oder nach Eingehung der Ehe geschlossen ist, die Wirksamkeit Dritten gegenüber versagt. Um die Einschränkung der Vertragsfreiheit der Ehegatten, die, wie man zugeben muss, in allen diesen Bestimmungen liegt, zu vermeiden, andererseits aber dem Dritten nach Möglichkeit Schutz zu gewähren, verlangen einige Rechte die Veröffentlichung des Inhaltes

*) Mot. IV. S. 305. z. B. c. c. Art. 1394, 1395; bad. LR. Satz 1394, 1395.

**) Mot. IV. S. 306.

der Verträge. So bestimmt das Allgemeine Landrecht,*) dass die Ausschliessung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes gerichtlich verlautbart werden solle. Die Verlautbarung war durch die Zeitungen im Laufe von vier Wochen dreimal zu veröffentlichen. Weiter ging das preussische Gesetz vom 20. März 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschliessung der ehelichen Gütergemeinschaft, indem es bestimmte, dass jeder auf die Ausschliessung der Gütergemeinschaft gerichtete Vertrag gegenüber dem Dritten erst nach erfolgter Veröffentlichung Wirksamkeit erlangen solle. Hierzu kam die Bestimmung des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861,**) nach der Vollkaufleute die Ausschliessung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft eintragen und veröffentlichen lassen sollten.***)

An diese Bestimmungen knüpft das BGB an. Es geht von dem Grundsatze aus, dass man annehmen muss, dass in jeder Ehe die Verwaltungs- und Nutzniessungsgemeinschaft besteht, und dass eine Abweichung davon verlautbart werden muss. Es bestimmt jedoch nicht, dass die Wirksamkeit der Eheverträge von ihrer Veröffentlichung abhängig ist. Das BGB hat vielmehr ein öffentliches Register geschaffen, in das bestimmte Abweichungen vom gesetzlichen Güterrechte einzutragen sind. Die erfolgte Eintragung eines Ehevertrages und nur diese, nicht etwa der Inhalt des Vertrages soll nach § 1562 veröffentlicht werden; doch ist diese Veröffentlichung, was bereits angedeutet ist, im Gegensatz zu den Veröffentlichungen des Inhalts des Handelsregisters, nicht wesentlich. Die Wirkung, die eine Eintragung im Güterrechtsregister hat, ersieht man aus dem § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der lautet:

> »Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschliessung oder der Aenderung Einwendungen

*) II. Teil I. Titel § 422.
**) Art. 20.
***) Vergl. hierzu Leske, II. S. 774 f.

gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschliessung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.«

Für die Darlegung der Anwendung dieses Paragraphen auf die verschiedenen vertragsmässigen Gütersysteme dürfte es am zweckmässigsten sein, die Behandlung der vertragsmässigen Gütersysteme des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einander zu verbinden und die Anwendung des § 1435 auf das Vorbehaltsgut, das eingebrachte Gut und das Gesamtgut an einzelnen geeigneten Beispielen zu zeigen.

B. Abhandlung.

Die Anwendung des § 1435 auf das Vorbehaltsgut.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat vier vertragsmässige Gütersysteme: Die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft und die Gütertrennung.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird alles Vermögen der Ehegatten Gesamtgut mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes und der Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft unübertragbar sind. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft macht im wesentlichen nur der während der Ehe gemachte Erwerb das Gesamtgut aus, während sich dieses bei der Fahrnisgemeinschaft aus den Mobilien der Ehegatten und den von ihnen nach Eintreten der Gemeinschaft entgeltlich erworbenen Immobilien zusammensetzt. Die Vereinbarung der Gütertrennung*) hat zur Folge, dass das vorhandene Vermögen in zwei Teile zerfällt, die wie Vorbehaltsgut des Ehemannes und der Ehefrau behandelt werden. Durch die demnächst folgenden Ausführungen über das Vorbehaltsgut wird daher der Teil unserer Aufgabe, der die vertragsmässige Gütertrennung betrifft, erledigt.

Die Rechtsnormen der andern drei vertragsmässigen Gütersysteme hängen eng mit einander zu-

*) Gütertrennung kann auch kraft Gesetzes eintreten, da sie auch ein »ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand« ist (Leske II, S. 727). In diesem Falle wirkt sie jedoch auch nur gemäss § 1435, »die rechtlich begründete Vermutung spricht mithin ausschliesslich für die Verwaltungsgemeinschaft«. (Endemann Bd. II, S. 757.)

sammen. Das Gesamtgut, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut werden in wesentlichen Beziehungen gleich behandelt, so dass es vorteilhaft ist, die Gütermassen der drei Systeme gemeinsam zu besprechen.

Wir betrachten zuvörderst das Vorbehaltsgut. Mit Ausnahme der Gütergemeinschaft, bei der es beiden Ehegatten zusteht, sich vertragsmässig Vorbehaltsgut auszubedingen, kann solches nur die Ehefrau haben.

Nach §§ 1440, 1526, 1549 ist Vorbehaltsgut:

a) Das durch Ehevertrag zu solchem Erklärte,*)

b) Das, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll,**)

c) Das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.***)

Dem Wortlaute des § 1441 nach gilt § 1435 zwar nur für das Vorbehaltsgut der Frau; doch folgt aus § 1435 in Verbindung mit § 1431, dass § 1435 auch dann Anwendung findet, wenn Vorbehaltsgut des Ehemannes durch Ehevertrag vereinbart ist.†)

Durch § 1435 sollen die Ehegatten nicht einen erhöhten Rechtsschutz geniessen. Durch ihn soll vielmehr der Dritte, der mit einem der Ehegatten Rechtsgeschäfte abschliesst, gegen die Geltendmachung von Vereinbarungen, die vom gesetzlichen Güterrechte abweichen, tunlichst geschützt werden. Unser Paragraph giebt den Ehegatten keine neuen Einwendungen, er nimmt ihnen vielmehr solche, die sie sonst haben würden.

---

*) §§ 1440, 1526, 1549.

**) § 1369 BGB.

***) § 1370. BGB.

†) Vergl. Mot. IV, S. 343; Schroeder, S. 43, A. 1; Endemann, S. 772, Anm. 14.

Die sachenrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch § 1435 in keiner Weise berührt. Ein Dritter, der von dem Ehemanne einen Gegenstand kauft und übergeben erhält, den er für das Eigentum des Ehemannes hält, der aber der Ehefrau gehört, wird Eigentümer des Gegenstandes gemäss § 932 BGB ganz gleich, ob der Gegenstand zum Vorbehaltsgute gehörte oder zum eingebrachten Gute, oder ob der Ehemann über den Gegenstand verfügungsberechtigt war oder nicht. Einen diese Grundsätze des Sachenrechtes durchbrechenden Schutz den Ehegatten zu gewähren, ist, wie gesagt, nicht die Aufgabe des § 1435. Der Paragraph will also nicht sagen, dass die Eintragung ein Gegenstand ist Vorbehaltsgut der Ehefrau, zur Folge habe, dass der dritte wissen muss, der Gegenstand gehöre der Ehefrau. § 1435 umgrenzt und beschränkt vielmehr den Kreis der Einwendungen, die den Ehegatten Dritten gegenüber gegeben sind.

Nach § 932, 1. Satz 1 wird durch eine nach § 929 erfolgte Veräusserung der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräusserer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. Im zweiten Absatze des genannten Paragraphen sagt das Bürgerliche Gesetzbuch, was es unter »in gutem Glauben« versteht. »Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräusserer gehört«. Etwas anderes ist es aber, wenn dem Erwerber zwar bekannt ist, dass der Veräusserer nicht Eigentümer der Sache ist, wenn er ihn aber aus irgend einem Grunde für berechtigt hält, über die Sache zu verfügen, z. B. kraft Auftrages oder Vollmacht. Hierauf bezieht sich § 929 BGB nicht. In diesem Falle wird der Erwerber nicht Eigentum erlangen.*) Das Handelsgesetzbuch geht freilich weiter

*) Vergl. hierzu Fischer-Henle zu § 929: »auch (scil. genügt nicht) die irrtümliche Annahme einer Befugnis zur Veräusserung einer fremden Sache».
Vergl. Cosack Band II S. 117 III 2 a, S. 119.

als das Bürgerliche Gesetzbuch, indem es bestimmt:*) »Veräussert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte an einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräusserers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft«. Im Falle des § 366 des Handelsgesetzbuches erwirbt also auch der Eigentum, der nur bezüglich der Verfügungsfähigkeit gutgläubig ist.

Der allgemeine Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass derjenige, der nur bezüglich der Verfügungsfähigkeit des Veräusserers in gutem Glauben ist, Eigentum u. s. w. nicht erlangt, ist für das eheliche Güterrecht von grosser Bedeutung. Zumal in der vorliegenden Arbeit wird es sich hauptsächlich darum handeln darzutun, welche Wirkung die Verfügung eines Ehegatten über Vermögensgegenstände, über die er zu verfügen nicht berechtigt ist, hat.

Nehmen wir den Fall an, dass in einer Ehe Errungenschaftsgemeinschaft herrscht und im Güterrechtsregister eingetragen ist. Ein bestimmter Gegenstand, sagen wir eine Uhr, gehört zum Vorbehaltsgute der Frau. Die Uhr war Vorbehaltsgut infolge eines zweiten zwischen den Ehegatten abgeschlossenen Ehevertrages geworden. Der zweite Ehevertrag war jedoch nicht in dem Güterrechtsregister eingetragen worden. Der Ehemann verfügt über die Uhr. Er verkauft und übergibt sie beispielsweise einem Dritten, der glaubt, dass die Uhr zum Gesamtgute gehört, dass also der Ehemann über sie das Verfügungsrecht hat.**) Nach dem eben Ausgeführten wird der Dritte nicht Eigentümer der Uhr kraft sachenrechtlicher Bestimmungen. Denn er hält ja den Ehemann nicht für den Eigentümer der fraglichen Uhr, sondern er glaubt nur, dass der Ehemann über sie verfügungsberechtigt ist. Klagt die Ehefrau gegen den Dritten auf Herausgabe der Uhr, und stützt sich

*) § 366.
**) § 1443 BGB.

dieser auf den Kauf, so wird die Ehefrau dem entgegensetzen, dass der Dritte von einem nicht zur Verfügung Berechtigten die Uhr gekauft habe. Diese letztgenannte Einwendung, die sonst durchschlagend sein würde, ist der Ehefrau durch § 1435 genommen, da der Ehevertrag nicht im Güterrechtsregister eingetragen und auch dem Dritten nicht bekannt war. Infolge der Bestimmung des § 1435 wird also die Ehefrau gegen die Verfügung des Ehemannes über die Uhr nichts unternehmen können.

War es dem Dritten bekannt, dass die Uhr zum Vorbehaltsgute gehörte, oder war diese Eigenschaft im Güterrechtsregister eingetragen, so sind der Ehefrau die Einwendungen gegen das Rechtsgeschäft durch § 1435 belassen.

Es ist Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen, und ein bestimmter Gegenstand z. B. eine Uhr ist als Vorbehaltsgut der Ehefrau ebenfalls in das Güterrechtsregister eingetragen. In einem neuen Ehevertrage vereinbaren die Ehegatten, dass die Uhr zum Gesamtgute gehören solle. Der neue Ehevertrag wird aber in dem Güterrechtsregister nicht eingetragen. Darauf veräussert die Ehefrau die Uhr an einen Dritten, der auch nicht weiss, dass die Uhr nunmehr zum Gesamtgute gehört und übergibt sie ihm. Da die Ehefrau über die Uhr nicht verfügungsberechtigt war, so müsste der über das Gesamtgut verfügungsberechtigte Ehemann eine Klage gegen den Dritten wegen der Uhr haben Diese ist ihm aber durch § 1435 abgeschnitten, dessen zweiter Absatz lautet: »Wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse aufgehoben oder geändert wird, so können einem Dritten gegenüber aus der Aufhebung oder Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Aufhebung oder Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.«

In einer Ehe wird durch Ehevertrag Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Ehegatten vereinbart und eine Anzahl von Gegenständen u. a. eine kostbare Uhr zu eingebrachtem Gute der Ehefrau erklärt. Es wird bald darauf ein neuer Ehevertrag abgeschlossen, in dem die Uhr zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gemacht wird. Der neue Ehevertrag wird im Güterrechtsregister nicht eingetragen. Nunmehr verfügt der Ehemann über die Uhr. Er verkauft und übergibt sie beispielsweise einem Dritten. Es fragt sich, ob die Ehefrau gegen den Dritten Einwendungen geltend machen kann. Tatsächlich ist die Uhr Vorbehaltsgut der Ehefrau. Letztere hat infolgedessen das freie Verfügungsrecht über sie und könnte gegen den Dritten klagen, weil der nicht berechtigte Ehemann über ihr Vorbehaltsgut verfügt hat, wenn ihr § 1435 d i e s e Klage nicht abgeschnitten hätte; denn die Vorbehaltsgutseigenschaft ist ja nicht in dem Güterrechtsregister eingetragen und auch dem Dritten nicht bekannt Wir müssen deshalb zu Gunsten des Dritten den Fall so behandeln, wie wenn die Uhr beim Verkaufe noch eingebrachtes Gut gewesen wäre. Nach § 1375 BGB hat der Ehemann beim gesetzlichen Güterrechte nicht die Befugnis, über eingebrachtes Gut der Frau ohne deren Zustimmung zu verfügen. Dieser Grundsatz findet auf das eingebrachten Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1525, 2 Anwendung. Der Mann war also über die Uhr auch nicht ohne Zustimmung der Ehefrau verfügungsberechtigt, so lange die Uhr deren eingebrachtes Gut war. Wenn wir nun zu Gunsten des Dritten selbst annehmen, dass die Uhr zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes zum eingebrachten Gute der Frau gehörte *), so sind dieser, da ja das eingebrachte Gut als solches im Güterrechtsregister eingetragen war, gemäss § 1435 Einwendungen gegen das Rechtsgeschäft belassen.

In einem gleich liegenden Falle ist statt der Uhr eine verbrauchbare Sache als eingebrachtes Gut im Güterrechtsregister eingetragen gewesen. Die Sache

*) Man kann sich dabei auf Planck stützen, wenn man den von ihm § 1435 No. 3b aufgeführten Fall analog anwendet.

ist dann zu Vorbehaltsgut erklärt worden, der neue Ehevertrag wurde jedoch im Güterrechtsregister nicht eingetragen. Nunmehr verfügt der Ehemann über die verbrauchbare Sache. Da die Vorbehaltsgutseigenschaft des Gegenstandes im Güterrechtsregister nicht eingetragen und auch dem Dritten nicht bekannt war, so können, wie eben ausgeführt worden ist, auf Grund der Vorbehaltsgutseigenschaft von Seiten der Frau gegen des Rechtsgeschäft Einwendungen nicht erhoben werden. Andere Einwendungen hat aber die Ehefrau nicht. Wir müssen dem Dritten gegenüber annehmen, dass der verbrauchbare Gegenstand zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes eingebrachtes Gut der Frau war. Ueber eine verbrauchhare Sache, die zum eingebrachten Gut der Frau gehört, kann aber der Ehemann gemäss §§ 1376 und 1525 BGB verfügen. Im Gegensatze zu dem vorletzten Falle sind also hier der Ehefrau Einwendungen gegen die Verfügung des Ehemannes über die verbrauchbare Sache durch § 1435 genommen.

Es ist Fahrnisgemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart, und eine Uhr ist zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt worden. Der Ehevertrag ist im Güterrechtsregister eingetragen. Ein zweiter Ehevertrag wird darauf zwischen den Ehegatten abgeschlossen, in dem die Uhr zum eingebrachten Gute der Ehefrau erklärt wird. Der neue Ehevertrag wird im Güterrechtsregister nicht eingetragen und ist auch dem Dritten nicht bekannt. Die Frau verkauft nunmehr die Uhr dem Dritten und übergibt sie ihm. Dann kann der Ehemann hiergegen nichts unternehmen. Denn Einwendungen gegen die Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut sind ihm gemäss § 1435, 2 abgeschnitten.

Nehmen wir den Fall, dass allgemeine Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen ist. Die Frau erwirbt Vorbehaltsgut, ohne dass dasselbe im Güterrechtsregister Eintragung findet. Der Ehemann macht Schulden. Für diese ist nach § 1459 das Gesamtgut haftbar. Es könnte zweifelhaft sein, ob die Gläubiger sich auch an das eben erwähnte Vorbehaltsgut der Ehefrau halten können. Hat der Ehemann

den Gläubigern bereits die Vorbehaltsgutssache der Ehefrau übergeben, so kann hiergegen die Ehefrau nichts unternehmen, da ihr der § 1435 Einwendungen gegen dieses Rechtsgeschäft aus den bereits erörterten Gründen abschneidet. Es könnte also nur in Frage kommen, ob die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen die Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut der Frau bewirken lassen können. Diese Frage ist aber unbedingt zu verneinen. Die Gläubiger können sich an das Vorbehaltsgut der Frau nicht halten. Denn durch § 1435 werden dem einen Ehegatten nur Einwendungen gegen Verfügungen des andern abgeschnitten, in unserm Falle werden der Ehefrau die Einwendungen gegen eine Verfügung des Ehemannes über ihr Vorbehaltsgut genommen. § 1435 will aber auf keinen Fall, dass zu Gunsten des gutgläubigen Dritten angenommen werde, alle nicht in das Güterrechtsregister eingetragenen Vorbehaltsgutsgegenstände seien Gesamtgut, so dass der Dritte ein Recht auf Zugriff hätte. »Nach § 1435 sind Rechtsgeschäfte, durch die der Mann über die zum Vorbehaltsgute der Frau gehörenden Sachen verfügt, wirksam, sofern der Dritte, mit welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist, die Vorbehaltsgutseigenschaft gekannt hat. Die Gläubiger des Mannes können sich aber nicht an das Vorbehaltsgut der Frau halten« *). »Zu den Wirkungen eines Rechtsgeschäftes mit dem Ehemanne gehört es zwar, dass das Gesamtgut für die dadurch begründeten Verbindlichkeiten haftet, nicht zu den Wirkungen des Rechtsgeschäftes aber gehört es, dass alles Vermögen der Ehegatten dem Gläubiger gegenüber als Gesamtgut gilt; nur das jeweilige Gesamtgut haftet dem Gläubiger« **). »Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Forderungen der Gläubiger vor oder nach dem Zeitpunkte entstanden sind, in welchem die betreffenden Gegenstände Vorbehaltsgut wurden.« ***)

Hierdurch soll jedoch den Ehegatten nicht die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gläubiger zu schä-

*) Planck zu § 1435, Anm. 3d.
**) Planck l. c.
***) Planck l. c.

digen. Es ist z. B. Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen, und der Ehemann, der verschuldet ist, lässt das ganze vorhandene Vermögen oder einen Teil desselben, nachdem ein Ehevertrag abgeschlossen war, als Vorbehaltsgut der Ehefrau in das Güterrechtsregister eintragen. Wenn durch eine solche Eintragung der Dritte geschädigt wird, so schützen ihn die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879. Ist der Ehemann in Konkurs gefallen, so ist § 45 der Konkursordnung anwendbar.*)

Es sei noch folgenden Falles Erwähnung getan. Zu dem Vorhaltsgute der Frau gehört eine Forderung gegen einen Dritten. Die Vorbehaltsgutseigenschaft dieser Forderung ist dem Dritten unbekannt. Die Forderung ist auch nicht in dem Güterrechtsregister eingetragen. Deshalb erwirbt der Dritte gegen den Ehemann eine andere Forderung, um sie gegen jene deren Vorbehaltsgutseigenschaft er nicht kennt, die er also für zum Gesamtgute gehörig hält, aufrechnen zu können. Die beiden Forderungen sind in dem Augenblicke, wo der Dritte die Aufrechnungserklärung abgibt, getilgt, und es kann die Ehefrau gemäss § 1435 eine Einwendung nicht mehr erheben.**)

Zu den Folgen des § 1435,2 gehört es neben den bereits erwähnten Fällen,***) dass, wenn Vorbehaltsgut, das durch Ehevertrag zu solchem erklärt worden ist, ohne dass der Ehevertrag in das Güterrechtsregister eingetragen worden wäre, durch einen neuen Ehevertrag zu Gesamtgut oder eingebrachtem Gute erklärt wird, die hierin liegende Aufhebung des alten Ehevertrages nicht in das Güterrechtsregister eingetragen zu werden

---

*) »Gegen die Zuwendung von Vorhaltungsgut an die Frau aus dem Gesamtgute werden die Gläubiger, soweit erforderlich, durch die Vorschriften der KO und des Anfechtungsgesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners geschützt. Weder § 1435 noch der § 1480 bezweckt, den Gläubigern in dieser Beziehung einen weitergehenden Schutz zu gewähren.« Planck zu § 1435 Anm. 3d.

**) s. Mot. S. 317f. Protokolle zu dem analog anzuwendenden § 1344; Planck zu §§ 1344 und 1435; Hachenburg S. 278.

***) Vergl. z. B. S. 16, Abs. 3.

braucht. Der Dritte, der persönlich von der nicht eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse Kenntnis erlangt hat, kann sich auf den ersten Ehevertrag nicht berufen. Er wird, wenn er auf andere Weise als durch die Eintragung in das Güterrechtsregister Kenntnis von der Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse erlangt hat, in jedem einzelnen Falle wieder prüfen müssen, ob die betreffende Regelung noch besteht. Sogar dann, wenn einer der Ehegatten dem Dritten von dem Abschlusse des nicht im Güterrechtsregister eingetragenen Ehevertrages Kenntnis gegeben, ihm aber dessen Aufhebung nicht angezeigt hat, können dem Dritten Einwendungen gemäss § 1435 entgegengehalten werden.*) Zu demselben Ergebnis kommen anscheinend auch die Motive, wenn sie auch in diesem Falle, wie Staudinger**) bemerkt, etwas dunkel sind. Sie sagen***): »Welche Wirkungen es hat, wenn die Ehegatten oder einer derselben dem Dritten den nicht veröffentlichten vertragsmässigen Güterstand anzeigt, die Anzeige der späteren Aenderung aber unterlassen hat, ist an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu beurteilen.«

Es fragt sich nun, auf welche Weise das Vorbehaltsgut einzutragen ist, damit gemäss § 1435 Dritten gegenüber Einwendungen erhoben werden können. Planck†) ist der Meinung, dass die blosse Eintragung, Vorbehaltsgut sei vereinbart, zwar nicht ausreicht, vielmehr müsse sich aus der Eintragung ergeben, welche Gegenstände Vorbehaltsgut sein sollen. Doch hält er es nicht unbedingt für erforderlich, dass die Vorbehaltsgutsgegenstände einzeln bezeichnet werden. Es genügt nach ihm††) beispielsweise die Eintragung »ein Grundstück nebst Inventar« oder »ein Erwerbsgeschäft und das dazu gehörende Vermögen insbesondere das dazu gehörende Warenlager.« Nach Planck kommt es darauf an, »dass die Vereinbarung eingetragen ist, nicht darauf, ob der Dritte die sich aus der Vereinbarung

*) Ebenso Planck zu § 1435 Anm. 4; Neumann S. 807.
**) zu § 1435. S. 189.
***) S. 316.
†) Zu § 1435 Anm. 5.
††) a. a. O.

im einzelnen Falle ergebenden Folgen gekannt hat.« Es ist z. B. bei eingetragener Gütergemeinschaft ein Grundstück nebst Inventar als Vorbehaltsgut der Frau im Güterrechtsregister eingetragen, ohne dass das Vorbehaltsgut einzeln aufgezählt worden wäre. Darauf verkauft der Ehemann einem Dritten eine zum Inventare des Grundstückes gehörende Sache und übergibt sie ihm. Erhebt die Frau nun gegen das zwischen dem Dritten und dem Ehemanne vorgenommene Rechtsgeschäft eine Einwendung — dieselbe ist ihr doch gemäss § 1435 belassen —, so könnte sich nach der Planckschen Meinung der Dritte nicht darauf berufen, dass er die Sache für Gesamtgut gehalten und infolgedessen geglaubt hätte, der Ehemann wäre zur Verfügung über dieselbe berechtigt.*) Gegen diesen Standpunkt, den auch Goetze**) teilt, ist einzuwenden, dass er dem Sinne des § 1435, der dadurch, dass er Einwendungen gegen Rechtsgeschäfte oder rechtskräftige Urteile ausschliesst, den gutgläubigen Dritten schützen will, zuwider ist. Was zum Inventare eines Grundstückes zu zählen ist, ist oft zweifelhaft. Nicht selten wird es vorkommen, dass der Eigentümer der Hauptsache selbst nicht mit sich im klaren sein wird, ob er einen beliebigen Gegenstand für das Inventar eines andern halten kann oder nicht. Woher soll das dann der Dritte wissen? Man wird vielleicht einwenden, dass ja auch Käufe üblich sind, bei denen neben dem Eigentum an der Hauptsache das am Zubehör übertragen wird, ohne dass dem Käufer die zum Zubehör gehörenden Stücke genau genannt werden. Das soll zugegeben werden. Jedoch, wenn jemand ein Grundstück nebst Inventar kauft, wird es oft nicht genau darauf ankommen, ob der eine oder der andere Inventarsgegenstand fehlt. Etwas anderes ist es aber in unserem Falle, wenn jemand ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten über einen bestimmten Gegenstand, der zufällig Zubehör eines andern ist, abschliesst. Hier ist der fragliche Gegenstand die Hauptsache, und der Dritte wird beeinträchtigt, wenn ihm infolge der Zubehörs-

*) Planck zu § 1435 Anm. 5.
**) Centralblatt I Jahrgang S. 892 ff.

eigenschaft des Gegenstandes, die er nicht kennt und zu kennen braucht, Einwendungen entgegengehalten werden. Er hat also hier ein starkes Interesse an der Eigenschaft dieses Gegenstandes als Vorbehaltsgut, und man wird nicht zulassen können, dass, wenn der Dritte die Zubehörseigenschaft nicht unbedingt aus dem Güterrechtsregister ersehen kann, ihm Einwendungen entgegengehalten werden.*)

Es ist vielmehr im Gegensatz zu Planck zu fordern, dass, wenn schon nicht immer alle Gegenstände, die Vorbehaltsgut sein sollen, einzeln in das Güterrechtsregister eingetragen werden — was freilich das beste wäre — die Eintragung so zu erfolgen hat, dass aus ihr der Dritte die Vorbehaltsgutseigenschaft eines jeden zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes ersehen muss. Ob das im einzelnen Falle geschehen ist, entscheidet dann das richterliche Ermessen. Opet**) geht weiter und verlangt, dass sämtliche Vorbehaltsgutsgegenstände einzeln in das Güterrechtsregister eingetragen werden, ohne die in obigen Sätzen enthaltene Erleichterung. Da vom gesetzlichen Vorbehaltsgute dasselbe zu sagen ist, wie vom gewillkürten, so mag hier angeführt werden, dass Opet sogar der Ansicht ist, dass die Geradesachen des § 1366 die »zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte« beim gesetzlichen Güterrechte in das Güterrechtsregister einzutragen sind.***) Mit Endemann†) wird man aber diese Ansicht für praktisch unausführbar halten, da man unmöglich von der Frau verlangen kann, dass sie »jeden Erwerb durch ihre Arbeit oder jeden Fall der Surrogation eintragen lassen könnte.«

»Praktisch wird zunächst eine Aushilfe dadurch geboten sein, dass die Frau ihren Arbeitsverdienst, ihre Kleider selbst in Händen hält und der Verfügung des Mannes tatsächlich sich erwehren wird (gemäss § 1376).

Sodann aber ist jedem Dritten bekannt, dass die in den §§ 1366, 1367 aufgeführten Sachen und Rechte

*) gemäss § 1435.
**) S. 126.
***) Opet. S. 126.
†) II. S. 729.

zum Vorbehaltsgute der Ehefrau gehören. Welche einzelnen Stücke dies sind, kann allerdings zweifelhaft sein, und dann greift zu Gunsten des Dritten § 1435 durch. Es wird die Aufgabe der Rechtsübung sein, den sozialen Zweck der Sicherung der Frau gegen die formellen Forderungen des Gesetzes zur Anerkennung zu bringen. Die mit § 1366 vollzogene Neuerung weist auf diesen Ausweg hin.«*)

Die Schwierigkeit, die in der Eintragung des Vorbehaltsgutes in das Güterrechtsregister liegt, suchen die Bestimmungen des Bundesrates dadurch zu mildern,**) dass sie gestatten, »dass bei der Eintragung von Vorbehaltsgut zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden kann.« Mir erscheint die hierin liegende Erleichterung unwesentlich. Denn es ist für das Publikum gleich umständlich, ob der neu hinzutretende oder in Abgang gestellte Gegenstand in dem eingereichten Verzeichnis vermerkt werden muss oder im Register selbst.

Die Schwierigkeit, die die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister verursacht, erhöht sich beim Wechsel des Vorbehaltsgutes, der doch bei einer rationellen Vermögensverwaltung unvermeidlich ist.

Es ist schon hervorgehoben worden, dass auf Grund des Surrogationsprinzips des § 1370 Ersatz für Vorbehaltsgut wieder Vorbehaltsgut wird. Ueber die Frage, inwieweit nun das, was kraft des Surrogationsprinzips Vorbehaltsgut wird, in das Güterrechtsregister einzutragen ist, damit aus der Eintragung dem Dritten Einwendungen gemäss § 1435 entgegengehalten werden können, herrscht Meinungsverschiedenheit. Die einen***) unterscheiden nach dem Wortlaute des § 1370 ein Dreifaches:

1) Das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes erwirbt z. B. Kapitalszinsen, Mietserträge.

*) Endemann Band II. S. 729. Anm. 39.

**) Bestimmungen des Bundesrates über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister vom 3. November 1898 § 13.

***) Planck zu § 1435 A. 5; Winter im Centralblatt 1. Jahrg. S. 433 ff.

2) den Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes z. B. Versicherungsgelder, Enteignungsentschädigung.

Bei diesen beiden Gruppen soll die ursprüngliche Eintragung ausreichend sein, weil »der Zusammenhang zwischen dem neu erworbenen und dem bisherigen Vorbehaltsgute objektiv erkennbar ist.«*) Anders liege es aber bei dem Vorbehaltsgute,

3) das die Frau durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht z. B. durch Tausch.

Hier lasse sich**) der alte Vorbehaltsgutsgegenstand in der Regel aus der alten Eintragung nicht mehr erkennen, müsse also infolgedessen neu eingetragen werden.

Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Sie wird allerdings verständlich durch die aus ihr ersichtliche Bemühung, durch Verringerung der Zahl der Eintragungen das Güterrechtsregister für das Vorbehaltsgut brauchbar zu machen. Doch lässt sich diese Frage wohl nicht in der angegebenen Weise allgemein lösen. Man wird in jedem einzelnen Falle feststellen müssen, ob das durch Surrogation zum Vorbehaltsgut Gewordene aus der alten Eintragung noch als Vorbehaltsgut »erkennbar ist,« und ob es auch »dauernd erkennbar bleibt.«***) Man wird jedesmal von dem Gesichtspunkte ausgehen müssen, dass das Güterrechtsregister bezweckt, den Dritten zu schützen, und wird, wenn der Dritte nach Ansicht des Richters aus der alten Eintragung die Eigenschaft als Vorbehaltsgut bei dem neuen Stücke nicht erkennen kann, die Einwendung gemäss BGB § 1435 ausschliessen. Der Fehler der bekämpften Ansicht scheint zu sein, dass sie den Zweck der Eintragung in das Güterrechtsregister, den Schutz des gutgläubigen Dritten, aus dem Auge lässt. Der in der vorliegenden Arbeit dargelegte Standpunkt wird von Goetze im Central-

*) Planck zu § 1435 Anm. 5.
**) Planck a. a. O.
***) s. Goetze im Centralblatt 1. Jahrgang S. 893.

blatt*) durch einen ausführlichen Vorschlag vertreten, aus dem hier als Beispiel ein Absatz wiedergegeben werden soll: »Bei allen eingehenden Geldbeträgen, die wieder in irgend einer Form angelegt werden, bei Verkauf eines Grundstückes des Vorbehaltsgutes und Ankauf eines neuen Grundstückes für den Erlös, bei Ersetzung einer Hypothekenforderung durch eine andere, bei Ankauf von Staatspapieren und sonstigen Inhaberpapieren mit Mitteln des Vorbehaltsgutes, auch bei Begründung eines Sparkassenguthabens für die Frau erscheint es stets geboten, eine Ergänzung der Eintragung zu veranlassen. Die Eintragung eingehender Geldbeiträge erscheint jedoch entbehrlich, wenn die Eingänge gesondert aufbewahrt werden oder auf ein lediglich für Vorbehaltszwecke bestimmtes und als solches im Güterrechtsregister eingetragenes Sparkassenbuch oder Bankguthaben regelmässig eingezahlt werden, soweit die Herkunft der Beträge rechnungsmässig nachzuweisen ist.«

Zu den angeführten Erschwerungen, die den Wert der Eintragung des Vorbehaltsgutes in das Güterrechtsregister zum mindesten sehr beeinträchtigen, kommt noch eine weitere. Aus der Natur des Vorbehaltsgutes, das der freien Verfügung eines der Ehegatten, in der Regel der Frau untersteht, würde es folgen, dass Veränderungen bezw. Ergänzung der Eintragung im Güterrechtsregister auf einen einseitigen Antrag des betreffenden Gatten einzutragen wären. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr kann die Eintragung nach § 1561 nur auf Antrag beider Ehegatten stattfinden. Der Mann kann also beispielsweise, wenn die Frau auf Grund des Surrogationsprinzips statt des beschädigten einen andern Gegenstand eintragen lassen will, aus Chikane seine Zustimmung verweigern und dadurch die Sicherheit des Frauengutes gefährden. **)

Alle diese aufgeführten Unzuträglichkeiten werden wahrscheinlich viele veranlassen, Gütertrennung einzuführen, da dieselbe allein die Ehefrau vollständig sicherzustellen vermag. ***)

*) I. Jahrgang S. 895.
**) Vergl. Centralblatt, I. Jahrgang S. 806.
***) Derselben Ansicht ist Endemann, S. 729 Anm. 39.

Die Anwendung des § 1435 auf das eingebrachte Gut.

Anders als beim Vorbehaltsgute können bei allen drei zu behandelnden Gütersystemen beide Ehegatten eingebrachtes Gut haben. Bei jeder der Gemeinschaften sind eingebrachtes Gut Gegenstände*), die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

Ausser den durch Rechtsgeschäft unübertragbaren Sachen hat die allgemeine Gütergemeinschaft kein sogenanntes Sondergut (in dem hier gebrauchten Sinne). Es kann auch solches bei ihr durch Vertrag nicht geschaffen werden. Daher ist beispielsweise eine Vereinbarung, die Früchte des Sondergutes sollten Sondergut bleiben, nichtig. Eine Vermehrung des Sondergutes während der Ehe bei der Gütergemeinschaft ist nur dann möglich, wenn ein Ehegatte weitere durch Rechtsgeschäft unübertragbare Gegenstände erwirbt.**)

Planck***), der nicht ganz dieser Meinung ist, will den Eheleuten gestatten, durch Vertrag eingebrachtes Gut zu schaffen. Doch soll dies nur im Verhältnisse der Ehegatten unter einander und nicht dem Dritten gegenüber als eingebrachtes Gut gelten.

Dem scheint doch zu widersprechen, dass eine Bestimmung des ersten Entwurfes†), nach der bei der allgemeinen Gütergemeinschaft eingebrachtes Gut ebenso wie Vorbehaltsgut durch Vertrag, Zuwendung Dritter unter der Bestimmung als eingebrachtes Gut und durch Surrogation entstehen solle, von der zweiten Kommission gestrichen worden ist. Diese hat freilich die Frage, ob Sondergut durch Ehevertrag begründet werden dürfe, auch nicht im entgegengesetzten Sinne beantwortet, und darauf baut Planck seinen Ausweg. Doch ist gegen Planck anzuführen, dass sonst überall im ehelichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches die Schaffung von Sondergut bezw. Vorbehaltsgut aus-

*) § 1439, 1522, 1549.
**) ebenso Cosack Band II S. 463.
***) zu § 1439.
†) Entwurf I § 1351.

drücklich gestattet wird, ferner dass hier der einzige Fall vorliegen würde, wo eine güterrechtliche Regelung nur im Verhältnisse der Ehegatten untereinander giltig ist, und dass eine solche Regelung zu einer grossen Verwirrung unter den Eheleuten selbst führen kann. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz durch die Bestimmung, Ersatz für Sondergut solle Gesamtgut werden, darauf hinzuweisen scheint, dass es nach Möglichkeit Sondergut bei der Gütergemeinschaft vermieden wissen will.*)

Ungleich grösser ist das eingebrachte Gut bei den beiden anderen vertragsmässigen Gütersystemen. Ausser dem bereits erwähnten Sondergute ist bei der Errungenschaftsgemeinschaft noch folgendes eingebrachtes Gut:

α) Alles Vermögen, dass einem Ehegatten bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört**), sofern nicht durch Ehevertrag eine anderweitige Bestimmung darüber getroffen ist.

Haben die Ehegatten schon vor Beginne der Ehe gemeinschaftliches Vermögen z. B. wenn sie als Brautleute gemeinsam ein Geschenk erhalten, oder wenn sie vor der Hochzeit zusammen etwas erben, so wird dies also keineswegs Gesamtgut, sondern gemeinschaftliches Sondergut beider Ehegatten.***)

β) Der unentgeltliche Erwerb während der Ehe unter Lebenden oder von Todeswegen.†)

γ) Rechte, die mit dem Tode eines Ehegatten erlöschen††), oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.†††) *†)

δ) Die Sachen, die durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt sind.*††)

ε) Infolge des auch hier geltenden Surrogationsprinzips das, was durch eingebrachtes Gut erworben

*) Zu demselben Schlusse kommt Cosack (Band II S. 463) ohne Begründung.
**) § 1520.
***) s. Mot. IV. S. 496; Kohler S. 186.
†) § 1521.
††) z. B. Leibrente.
†††) z. B. Lebensversicherungsbeträge.
*†) § 1522.
*††) § 1523.

wird mit Ausnahme des Erwerbes aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes*).

Bei der Fahrnisgemeinschaft besteht das eingebrachte Gut ausser dem Sondergute aus folgenden Sachen:

α) Immobilien, die die Ehegatten vor der Eheschliessung haben sowie solche, die sie während der Ehe unentgeltlich unter Lebenden oder von Todeswegen erwerben.**) Zu diesen gehört auch der Niessbrauch und die beschränkten Personalservituten.***)

β) Gegenstände, die durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt sind †)

γ) Bewegliche Sachen, die den Gatten unter Lebenden oder von Todeswegen mit der ausdrücklichen Bestimmung zugewendet werden, dass sie eingebrachtes Gut sein sollten.††)

δ) Infolge des Surrogationsprinzips das, was durch eingebrachtes Gut erworben wird mit Ausnahme des Erwerbes aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes und dessen, was »an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.« †††)

Der Mann hat das eingebrachte Gut der Ehefrau zu verwalten. Er hat an ihm dieselben Rechte, wie der Ehemann am eingebrachten Gute beim gesetzlichen Güterrechte, nur dass, wie schon erwähnt ist, die Nutzungen nicht, wie bei der Verwaltungs- und Nutzungsgemeinschaft, dem Ehemann, sondern dem Gesamtgute gebühren, das aber auch dafür die Lasten des eingebrachten Gutes zu tragen hat. Ueber sein eigenes eingebrachtes Gut verfügt der Ehemann nach freiem Ermessen, die Frau hat auf dasselbe so gut wie keinen Einfluss.

§ 1435 findet auf das eingebrachte Gut bedeutend geringere Anwendung als auf das Vorhaltungsgut. Wie

---

*) § 1524.
**) § 1551.
***) Mot. IV S. 551; Protokolle S. 5616; anderer Meinung Fränkel, S 88; Kohler, S. 212.
†) § 1553 No. 1.
††) § 1553 No. 2.
†††) § 1553 No. 3.

sich aus der Aufzählung ergiebt, ist das eingebrachte Gut kraft Gesetzes bei der Fahrnisgemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft gross, während das an sich geringe eingebrachte Gut bei der Gütergemeinschaft nicht einmal durch Privatwillkür vermehrt werden kann. Aus dem Ausgeführten ist ersichtlich, dass das eingebrachte Gut in der Mehrzahl der Fälle nicht durch Ehevertrag entsteht; es kann dann auch nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden.

Anderer Meinung sind die Motive*), nach denen § 1435 auch auf das eingebrachte Gut, das nicht durch Vertrag zu solchem geworden ist, entsprechend angewendet werden kann. Sie rechtfertigen das »durch die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit.«

So wünschenswert es auch wäre, dass alles eingebrachte Gut in das Güterrechtsregister eingetragen werden könnte, so ist doch eine solche Eintragung, wenn sie nicht auf einem Ehevertrage beruht, ohne Wirkung. Denn den Fall ausgenommen, dass eingebrachtes Gut durch Ehevertrag zu solchem wird, spricht § 1435 von dieser Vermögensmasse überhaupt nicht und ist auch durch eine andere Bestimmung auf ihn nicht erstreckt.

In der vorliegenden Arbeit kann daher nur von dem eingebrachten Gute die Rede sein, dass durch Vertrag zu solchem erklärt worden ist. Für dieses gelten die Grundsätze, die beim Vorbehaltsgute dargelegt sind. Es wird daher auf die beim Vorbehaltsgute gemachten Ausführungen hingewiesen. Ebenso kann hier in Bezug auf die Gegenstände, die durch das Prinzip der Surrogation wieder eingebrachtes Gut werden, wenn die alte Sache im Güterrechtsregister eingetragen war, auf das darüber beim Vorbehaltsgute Gesagte Bezug genommen werden.

*) IV. S. 347.

Die Anwendung des § 1435 auf das Gesamtgut.

a) Während des Bestehens der Gemeinschaft.

Das Gesamtgut umfasst bei den drei zu behandelnden Gütersystemen das gesamte Vermögen des Ehegatten mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes und des eingebrachten Gutes. Dafür, dass das vorhandene Vermögen Gesamtgut ist, spricht die setzliche Vermutung.*)

Die Ehegatten haben am Gesamtgute Miteigentum zur gesamten Hand. **)

»Insbesondere sind sie beide zum Gebrauch und Verbrauch der Gesamtgutsgegenstände gleichmässig befugt und erwerben auch die Früchte des Gesamtgutes gemeinschaftlich für das Gesamtgut.«***) Verwalter des Gesamtgutes ist der Ehemann, der das Recht hat, es in Besitz zu nehmen und Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, in eigenem Namen zu führen. †) Die Ehefrau hat grundsätzlich kein Recht, an der Verwaltung des Gesamtgutes teilzunehmen.

Desgleichen ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend. ††) Das schliesst aber nicht aus, dass der Dritte, der die Ehefrau zu den Verwaltungshandlungen für berechtigt hält, geschützt ist.

Es ist z. B. Gütertrennung durch Ehevertrag zwischen den Ehegatten vereinbart und in das Güterrechtsregister eingetragen worden. Darauf haben die Ehegatten durch einen neuen Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft ausgemacht, haben diesen neuen Ehevertrag jedoch nicht in das Güterrechtsregister eintragen lassen. Jetzt verkauft die Ehefrau einem Dritten einen Gegenstand, der während der Gütertrennung zu ihrem Vermögen gehört hatte, und überlässt ihm denselben. Solange Gütertrennung bestand, war die Ehefrau zweifellos verfügungsberechtigt über diesen Gegenstand, und jedermann konnte sich mit ihr bezüglich

*) §§ 1438, 1527, 1549; vergl. Mot. IV. S. 335; Lehmann, S. 475.
**) § 1438.
***) Cosack, Band II. S. 465.
†) § 1443.
††) CPO § 740

dieser Sache auf Rechtsgeschäfte einlassen. Nach Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist aber die Verfügungsberechtigung auf den Ehemann übergegangen. Hatte die Ehefrau über den Gegenstand bereits verfügt, so könnte der Ehemann gegen den Dritten klagen, wenn ihn nicht § 1435 hinderte. Denn dieser Paragraph gestattet in seinem zweiten Absatze eine Einwendung des Ehemannes nur, wenn die Aufhebung der im Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Der Ehemann kann infolgedessen gegen die Verfügung seiner Ehefrau über die Gegenstände nichts unternehmen.

Ist aber dem Dritten der Gegenstand noch nicht überlassen worden, ist die Ehefrau nur obligiert, dem Dritten den Gegenstand zu verschaffen, so kann es zweifelhaft sein, ob der Dritte, der einen Anspruch gegen die Frau erlangt hat, Befriedigung seines Anspruches aus dem Gesamtgute fordern kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man in einem solchen Falle ein zwischen der Ehefrau und dem Dritten abgeschlossenes obligatorisches Rechtsgeschäft als Gesamtgutsverbindlichkeit gelten lassen will oder nicht. Nimmt man das letztere an, so kann der Dritte aus dem Gesamtgute nichts erreichen, denn eine Klage gegen den Ehemann ist ihm, da für diesen dann eine Verpflichtung nicht besteht, nicht gegeben. Eine Verurteilung der Ehefrau würde aber zu einer Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nicht führen. Hier bliebe dem Dritten also nur ein Schadensersatzanspruch gegen die Frau übrig. Doch dürfte man richtiger annehmen, dass durch den Vertrag des Dritten mit der Ehefrau eine Gesamtgutsverbindlichkeit entsteht. Denn hätte die Gütertrennung zur Zeit des Verkaufes des Gegenstandes noch bestanden, so würde dem Dritten gemäss § 1460 Bürgerlichen Gesetzbuches das Gesamtgut haften. Diese Wirkung tritt infolge des § 1435 zu Gunsten des gutgläubigen Dritten auch dann ein, wenn zwar Gütergemeinschaft bereits vereinbart, aber Gütertrennung noch im Güterrechtsregister eingetragen war. Derselben Ansicht ist Planck. Derselbe behandelt folgenden Fall: Es wird, nachdem in einer Ehe Güter-

trennung bestanden hatte, das gesetzliche Güterrecht vereinbart. Nach der Vereinbarung des gesetzlichen Güterrechtes nimmt die Ehefrau ein obligatorisches Rechtsgeschäft bezüglich eines Gegenstandes vor, der zu ihrem freien Vermögen gehört hatte. Die Frage, ob das Verpflichtungsgeschäft der Ehefrau für das eingebrachte Gut wirksam ist, »dürfte« aus folgenden Gründen zu bejahen sein: »Hätte die Gütertrennung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes noch bestanden, so würde der Dritte, falls nachher die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes eingetreten wäre, Befriedigung aus dem eingebrachten Gute erlangen können. Man wird es daher als Wirkung eines obligatorischen Rechtsgeschäfts der fraglichen Art anzusehen haben, dass der Mann dadurch für den Fall, dass später seine Verwaltung und Nutzniessung eintritt, verpflichtet wird, die Befriedigung des Gläubigers aus dem eingebrachten Gute zu dulden. Diese Wirkung tritt zu Gunsten des Gläubigers nach § 1435 auch dann ein, wenn der Eintritt der Verwaltung und Nutzniessung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes nicht eingetragen wäre. Plancks fernere Bemerkung bezieht sich direkt auf den von uns erörterten Fall. Er sagt: »Nach denselben Grundsätzen ist, wenn an die Stelle der Gütertrennung allgemeine Gütergemeinschaft getreten, diese aber nicht eingetragen ist, die Frage zu beurteilen, ob eine von der Frau über einen früher zu ihrem Vermögen, nun aber zum Gesamtgute gehörenden Gegenstand vorgenommene Verfügung wirksam und ob eine von der Frau eingegangene Verbindlichkeit dem Manne gegenüber als Gesamtgutsverbindlichkeit gilt«.*)

Da, wie oben erwähnt, bei der Gütergemeinschaft der Ehemann zu Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, aktiv und passiv legitimiert ist,**) so kann der Dritte gegen den Ehemann klagen und erlangt durch dessen Verurteilung den Zugriff in das Gesamtgut und damit auch in die fraglichen Gegenstände.***)

Der Ehemann ist zu Verfügungen über das Gesamt-

*) Planck zu § 1435 Anm. 3 b.
**) § 1443; vergl. Planck zu § 1443.
***) s. CPO § 740.

gut in der Regel allein berechtigt und bedarf nur in den näher auszuführenden Ausnahmefällen der Einwilligung der Frau.

Diese hat er erstlich nötig*) »zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll«.

Ferner bedarf der Mann der Einwilligung der Frau**) »zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, sowie zu einer Verfügung über das Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen zu einer solchen Schenkung erfüllt werden soll.

Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht«.

Handelt der Ehemann der Vorschrift dieser beiden***) Paragraphen oder des später anzuführenden § 1448 zuwider, so finden gemäss § 1448 die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1369 Absatz 1 und 3 und der §§ 1397 und 1398 entsprechende Anwendung. Die Wirkung eines vom Ehemann geschlossenen Vertrages ist demnach bedingt durch die Genehmigung der Frau. Bis zur Genehmigung des Vertrages kann der andere Teil denselben widerrufen. Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist unwirksam. Erteilt die Ehefrau dem Rechtsgeschäfte auch nachträglich ihre Genehmigung nicht, so ist sowohl die dingliche Verfügung wie die Verpflichtung zu einer Verfügung unwirksam. Das Gesamtgut haftet daher in diesem Falle nicht, aber auch der Ehemann kann nicht zur Haftung herangezogen werden, da für eine persönliche Verpflichtung des Ehemannes nach § 1459 ebenfalls das Gesamtgut haftbar ist †) Der Gläubiger kann höchstens die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute verlangen. Hat freilich der Ehemann dem Dritten betrügerische Vorspiegelungen gemacht, so

*) §§ 1444, 1519, 1549.
**) §§ 1446, 1519, 1549.
***) §§ 1444, 1446.
†) ebenso Cosack, Band II, S. 468.

haftet er aus der unerlaubten Handlung persönlich und mit ihm*) das Gesamtgut.**) Diese eben aufgeführten Einwendungen sind aber der Ehefrau nur gegeben, wenn der fragliche Ehevertrag im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Ist das nicht der Fall, so schneidet § 1435 der Ehefrau die Einwendungen ab.

Betrachten wir das an der Hand von Beispielen. Es ist Gütertrennung in einem Ehevertrage vereinbart und in das Güterrechtsregister eingetragen worden. Darauf schliessen die Ehegatten einen neuen Ehevertrag, in dem sie Gütergemeinschaft vereinbaren. Auch der neue Ehevertrag wird in das Güterrechtsregister eingetragen. Schenkt der Ehemann darauf dem Dritten einen Gegenstand, der vor Eintritt der Gütergemeinschaft zu seinem freien Vermögen gehört hatte, so bedarf dieser Schenkungsvertrag der Genehmigung der Ehefrau nach den eben ausgeführten Grundsätzen und ist ohne die Genehmigung derselben unwirksam. Denn da der Ehevertrag im Güterrechtsregister eingetragen ist, ist der Ehefrau gemäss § 1435 eine Einwendung gegen das zwischen ihrem Ehemann und dem Dritten abgeschlossene Rechtsgeschäft belassen.

Jetzt sei der Fall betrachtet, dass die nach der Gütertrennung vereinbarte Gütergemeinschaft nicht in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. Der Ehemann verschenkt eine Anzahl von Schafen, die während der Gütertrennung zu seinem freien Vermögen gehört hatten, und die jetzt Gesamtgut sind, einem Dritten, der glaubt, dass Gütertrennung zwischen den Ehegatten noch besteht. Gegen diese Schenkung wird die Ehefrau nichts unternehmen können. Denn der Dritte, der nur Kenntniss von der im Güterrechtsregister eingetragenen Gütertrennung hat, ist Eigentümer der Schafe geworden.***) Gegen den Dritten könnte allenfalls eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus BGB § 816 Absatz 1 Satz 2 anzustrengen sein.

---

*) § 1459.
**) vergl. Endemann, S. 775 Anm. 30.
***) § 932.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Ehemann dem Dritten über die Schafe ein Schenkungsversprechen gibt. Hier wird wieder, wie vorhin dargetan ist, zu Gunsten des Dritten angenommen werden müssen, dass das zwischen ihm und dem Ehemanne vorgenommene obligatorische Rechtsgeschäft so beurteilt wird, wie wenn Gütertrennung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes noch bestanden hätte. Bei einer Klage des Dritten gegen den Ehemann dürfte also die von dem letzteren eingegangene Verbindlichkeit als eine persönliche Verbindlichkeit des Ehemannes eingegangen vor Einführung der Gütergemeinschaft und daher als Gesamtgutsverbindlichkeit aufzufassen sein. Der Dritte dürfte also einen Anspruch auf Erfüllung des Schenkungsversprechens haben.*)

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermag das einmal unwirksam gewordene Rechtsgeschäft nicht später ohne weiteres aufzuleben.

Es ist z. B. Gütergemeinschaft im Ehevertrage vereinbart und in das Güterrechtsregister eingetragen worden. Darauf gibt der Ehemann einem Dritten ohne Einwilligung seiner Ehefrau ein Schenkungsversprechen über einen Gegenstand, der zu seinem Vorbehaltsgute gehört. Die Ehefrau erteilt ihre Genehmigung nicht, wodurch das Schenkungsversprechen gemäss § 1448 unwirksam wird. Bald darauf wird Gütertrennung durch Ehevertrag vereinbart und auch in das Güterrechtsregister eingetragen. Die Sache, die Gegenstand des Schenkungsversprechens war, fällt bei der Teilung dem Manne zu. Der Dritte kann sie trotzdem nicht beanspruchen, da das einmal unwirksame Schenkungsversprechen auch unwirksam bleibt.

Drittens bedarf**) »der Mann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.***)

---

*) s. hierzu wieder § 816, 1 Satz 2; vergl. Planck zu § 1435.

**) §§ 1445, 1519, 1549.

***) Dies gilt nicht bloss für Veräusserungen oder Dereliktion der Grundstücke, sondern auch für dingliche Belastungen insbesondere mit Hypotheken. Aber die Vermietung und Verpachtung eines Grundstückes auch über die Dauer der Gütergemeinschaft hinaus ist

Das in das Gesamtgut fallende Grundstück wird, »ohne dass es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf« sogleich bei Abschlusse des Ehevertrages Eigentum beider Ehegatten. Dadurch würde der Inhalt des Grundbuches nicht den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen. Es kann daher*) »jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuches verlangen.**)

Wenn in einer Ehe Gütergemeinschaft herrscht und diese in das Güterrechtsregister eingetragen ist, die Berichtigung des Grundbuches bezüglich eines in das Gesamtgut gefallenen Grundstückes jedoch nicht erfolgt ist, entsteht die Frage, in welchem Verhältnis Grundbuch und Güterrechtsregister zu einander stehen.

Im § 891 stellt das BGB zwei Vermutungen auf. Die erstere ist positiver Art. Es wird nämlich vermutet, dass, wenn im Grundbuche für jemand ein Recht eingetragen ist, dieses Recht dem Betreffenden auch zustehe. Die zweite ist negativ. Ist ein eingetragenes Recht im Grundbuche gelöscht, so wird vermutet, dass es nicht existiert.

Gegen diese beiden Vermutungen ist ein Gegenbeweis zulässig. Eine gesteigerte Wirkung hat die Grundbucheintragung zu Gunsten Dritter.†) Sie wird zu dessen Gunsten so behandelt, als besässe sie formelle Rechtskraft, das Grundbuch geniesst für ihn öffentlichen Glauben.

Das hat zwei Konsequenzen. Erstlich gilt für den gutgläubigen Dritten der Buchinhalt für richtig. Rechte, die eingetragen sind, gelten zu seinen Gunsten als bestehend, Rechte, die gelöscht sind, als nicht bestehend, mit Ausschluss des Gegenbeweises. Sodann gilt für ihn der Inhalt des Grundbuches bezüglich aller Rechte, die dem Eintragungszwange unterworfen sind, für vollständig. Diese publica fides des Grundbuchs schützt den gutgläubigen Dritten. Gutgläubig ist aber der Dritte, dem die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

---

nicht gehindert, da sie keine Verfügung im Sinne des BGB bildet.« Dernburg, Band IV. S. 186 f.

*) § 1438, 2 BGB.

**) s. CPO §§ 894, 895.

†) BGB § 892.

des Buchinhalts nicht bekannt ist. Schuldhafte Unkenntnis schliesst seinen guten Glauben nicht aus. Es steht das Wissen müssen dem Wissen nicht gleich.

Im Gegensatze hierzu kommt dem Güterrechtsregister ein öffentlicher Glauben im Sinne des § 892 BGB nicht zu. Das bedeutet:

1) Zu Gunsten des gutgläubigen Dritten wird nicht angenommen, dass der Inhalt des Güterrechtsregisters richtig ist. Aus der Eintragung folgt für den Dritten noch keinesfalls, dass der eingetragene Ehevertrag giltig ist. Die Eintragung im Güterrechtsregister hat im Gegensatze zu der im Grundbuche keine konstitutive Wirkung. »Die eingetragenen Rechtsverhältnisse finden ihre Begründung und bestehen unabhängig von ihrer Eintragung.«*) Der Dritte muss also die Gültigkeit der Eintragung im Güterrechtsregister selbstständig prüfen. Er geniesst nur unter der Voraussetzung Schutz, dass die im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt. Bei der Nichtigkeit eines Ehevertrages ist auch die Eintragung nichtig. Die sich hieraus ergebenden Folgen treten auch für und gegen den gutgläubigen Dritten ein.

Verstösst z. B. ein Ehevertrag gegen die guten Sitten, so ist er nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB nichtig.**) Wird der Vertrag dennoch in das Güterrechtsregister eingetragen, so ist der Dritte, der sich auf die Eintragung verlässt, durchaus nicht geschützt. Es muss von ihm gefordert werden, dass er in jedem einzelnen Falle die Giltigkeit des eingetragenen Ehevertrages auf seine eigene Gefahr prüft, wenn er nicht Schaden erleiden will.

2) Gilt aber auch der Inhalt des Güterrechtsregisters nicht zu Gunsten des gutgläubigen Dritten als vollständig.

Durch die Eintragung in das Güterrechtsregister erreicht der Dritte also weiter nichts, als die Kenntnis von einem nach Angabe der Ehegatten bestehenden Güterstande.***)

*) Rausnitz zu § 161 S. 51 f.
**) § 138.
***) vergl. Endemann Band II. S. 766.

Hieraus geht also hervor, dass der gutgläubige Dritte, der sich auf den mit dem Güterrechtsregister nicht übereinstimmenden Inhalt des Grundbuches verlässt, durch die dem Grundbuche innewohnende publica fides geschützt ist.

Hiernach ist der Fall zu beurteilen, dass der Ehemann, der als Eigentümer eines Grundstückes im Grundbuche eingetragen ist, während er nach dem Güterrechtsregister in Gütergemeinschaft lebt, einem Dritten das zum Gesamtgute gehörende Grundstück auflässt. Das Grundstück steht im Miteigentum beider Ehegatten Ueber dasselbe ist der Ehemann, wie sich aus § 1445 ergiebt, zu verfügen nicht berechtigt. Er darf dasselbe also nicht dem Dritten auflassen. Eine Verfügung des Ehemannes über das Grundstück würde wenn dem Dritten bekannt ist, dass dasselbe zum Gesamtgute gehört, oder wenn diese Tatsache im Güterrechtsregister eingetragen ist, gemäss § 1448 unwirksam sein. Doch kommen die güterrechtlichen Bestimmungen hier nicht in Frage. Der Dritte hält den Ehemann auf Grund der Eintragung im Grundbuche für den Eigentümer bezw. den Alleineigentümer des Grundstückes. § 892 Absatz 1 Satz 1 BGB sagt nun: Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchem Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuches als richtig, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist.« Da der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Inhaltes des Grundbuches nicht im Grundbuche eingetragen und auch die Unrichtigkeit desselben dem Dritten nicht bekannt ist, so wird der Dritte auf Grund des § 892 Eigentümer des Grundstückes. Die Ehefrau wird dagegen nichts unternehmen können. Man wird hier infolge des Rechtes der Frau gemäss 1438,2 die Berichtigung des Grundbuches verlangen zu können, nicht von einem nicht ausreichenden Schutze der Frau reden können.*)

---

*) Analog ist der Fall zu behandeln, dass die Frau, die als Eigentümerin eines zum Gesamtgute gehörenden Grundstückes im Grundbuche eingetragen ist, dasselbe einem Dritten auflässt.

Die weitere Behandlung der Anwendung des § 1435 während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Genüge und erscheint deshalb eine Darlegung an der Hand von Beispielen nicht geboten.

b) Die Anwendung des § 1435 BGB auf das Gesamtgut nach Beendigung der Gemeinschaft.

Zur Behandlung des § 1435 bei der Beendigung der Gemeinschaft ist zuerst eine Betrachtung der Beendigungsgründe der Gemeinschaften vonnöten. Diese sind bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und bei der Fahrnisgemeinschaft weniger zahlreich als bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Gemeinsam ist den drei Gemeinschaften die Beendigung

1) durch einen Ehevertrag mit einem vertragsmässig bestimmten Termine.

2) durch Scheidung bezw. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft oder Nichtigkeitserklärung der Ehe.

3) durch die Auflösungsklage, die unter vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen*) einem der Ehegatten gegeben ist. Die Gütertrennung tritt mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Urteils ein; das Urteil ist aber Dritten gegenüber nur nach Massgabe des § 1435 wirksam.

Hierzu kommen noch bei der Errungenschaftsgemeinschaft folgende Beendigungsgründe:

4) durch Konkurs über das Vermögen des Ehemannes, während der Konkurs über das Vermögen der Frau nicht zur Aufhebung der Gemeinschaft führt, da das Gesamtgut als solches von ihm nicht betroffen wird.

5) durch Todeserklärung sowohl des Ehemannes wie der Frau.

In den beiden letztgenannten Fällen (ad 4 und ad 5) ist das Recht gegeben, auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft zu klagen, und zwar hat im Falle sub 4 die Frau das Recht, im Falle sub 5 der für tot Erklärte. Die Wiederherstellung der Er-

*) §§ 1468—1469 und § 1542 BGB.

rungenschaftsgemeinschaft ist aber Dritten gegenüber nur nach Massgabe des § 1435 wirksam*).

6) Durch den Tod eines Ehegatten.

Letzterer führt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur dann zur Beendigung der Gemeinschaft, wenn keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden sind; sonst tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Bei der Fahrnisgemeinschaft löst der Tod die Gemeinschaft auf, doch kann durch Ehevertrag fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft vereinbart werden.

Ueber die fortgesetzte Gemeinschaft zu handeln, ist aber nicht die Aufgabe dieser Arbeit, denn da das Güterrechtsregister nur den Zweck hat, »über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während des Bestehens der Ehe Auskunft zu geben,«**) wird weder fortgesetzte Gütergemeinschaft und fortgesetze Fahrnisgemeinschaft in das Güterrechtsregister eingetragen.***) Die erfolgte Eintragung der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Fahrnisgemeinschaft ist nach den vorher erörterten Grundsätzen unwirksam.

Die Aufhebung einer der Gemeinschaften durch Vertrag ist Dritten gegenüber nur in Gemässheit des § 1435 wirksam.†)

Mit der vertragsmässigen Aufhebung der Gemeinschaft tritt kraft Gesetzes Gütertrennung ein.††) Bis zur Auseinandersetzung führen beide Ehegatten gemeinsam die Verwaltung des Gesamtgutes.†††) Zum Gesamtgute gehört z. B. ein Gespann. Ist die Beendigung der Gemeinschaft in das Güterrechtsregister eingetragen worden, so kann die Frau, wenn der Mann einseitig über das Gespann verfügt hat, eine Einwendung gegen

---

*) § 1548.

**) Neumann S. 855.

***) Neumann S. 829 und 855; Planck S. 252 in Bezug auf fortgesetzte Gütergemeinschaft und S. 309 in Bezug auf fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft.

†) Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Darmstadt vom 22. November 1901, mitgeteilt im Centralblatt S 785 ff Heft 22, ist eine einstweilige Verfügung eines Gerichtes, nach der auf Antrag eines Ehegatten eine bestehende vertragsmässige Gemeinschaft aufgehoben wird, im Güterrechtsregister nicht einzutragen.

††) § 1436.

†††) §§ 1472,9, 1546, 154.

diese Verfügung erheben. Denn der Ehemann ist zur Verfügung über das Gespann nicht mehr allein berechtigt, sondern nur gemeinsam mit der Ehefrau. Die nach einer Verfügung des Ehemannes der Frau zustehende Einwendung ist der letzteren durch § 1435 nicht genommen, da ja die Beendigung der Gemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen war. Ist die Beendigung der Gemeinschaft nicht im Güterrechtsregister eingetragen und auch sonst dem Dritten nicht bekannt, so kann die Ehefrau gegen die Verfügung über das Gespann nichts unternehmen. Denn § 1435 nimmt ihr die Einwendung gegen das von dem Manne vorgenommene Rechtsgeschäft.

Angenommen der Mann hat dem Dritten nach Beendigung der Gütergemeinschaft, aber vor deren Eintragung in das Güterrechtsregister ein Gespann, das zum Gesamtgute gehörte, verkauft, aber noch nicht übergeben. Es ist bald darauf bei der Teilung des Gesamtgutes das Gespann der Frau zugefallen. Jetzt entsteht die Frage, ob der Dritte die Uebergabe des Gespannes von der Frau verlangen kann. Ihre Beantwortung hängt davon ab, ob man die vor der Teilung des Gesamtgutes erfolgte Eingehung einer Verbindlichkeit für eine Gesamtgutsverbindlichkeit ansehen will oder nicht. In letzterem Falle würde die Frau dem Dritten das Gespann nicht herauszugeben haben. Man wird sich aber dafür entscheiden müssen, hier eine Gesamtgutsverbindlichkeit anzunehmen, da dem § 1435 zufolge zu Gunsten des Dritten die Wirksamkeit des zwischen ihm und dem Ehemanne vorgenommenen Rechtsgeschäftes so beurteilt wird, wie wenn dasselbe vor Beendigung der Gütergemeinschaft abgeschlossen worden wäre.*) Wäre dies geschehen, so würde die Verpflichtung eine Gesamtgutsverbindlichkeit erzeugt haben. Ist eine solche vor der Teilung des Gesamtgutes nicht berichtigt worden, so haftet dafür »auch der Ehegatte dem Gläubiger persönlich als Gesamtschuldner für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich

*) s. Planck zu § 1435.

auf die ihm zugeteilten Gegenstände.« *) Der Dritte dürfte also in dem herangezogenen Beispiele das Gespann nach der Teilung des Gesamtgutes auch von der Frau verlangen können.

Ist die Verbindlichkeit erst nach der Teilung des Gesamtgutes eingegangen, so könnte es vielleicht scheinen, dass aus § 1480 zu folgern ist, dass dem Dritten ein Schutz nicht gewährt werden kann. Denn aus § 1480 wird vielleicht geschlossen werden, dass die Gesamtgutsverbindlichkeit entstanden sein muss, bevor die Teilung des Gesamtgutes erfolgt ist. Man wird jedoch richtiger auch hier annehmen, dass zu Gunsten des Dritten das Rechtsgeschäft so behandelt wird, wie wenn die Verbindlichkeit vor Beendigung der Gemeinschaft entstanden ist. Derselben Ansicht ist Planck zu § 1435 No. 3c: »Zweifelhaft kann es sein, wie das Verhältnis zu beurteilen ist, wenn die Teilung des Gesamtguts schon vor der Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts erfolgt ist. Man könnte geneigt sein, in diesem Falle den Wiedereintritt der beschränkten Haftung des Mannes deshalb zu verneinen, weil deren Voraussetzung, nämlich die Teilung des Gesamtguts ohne vorherige Berichtigung der betreffenden Gesamtgutsverbindlichkeit, nach der Entstehung dieser Verbindlichkeit überhaupt nicht eingetreten ist. Richtiger dürfte indessen sein, den Fall so zu behandeln, wie wenn die fragliche Gesamtgutsverbindlichkeit schon vor der Beendigung der Gütergemeinschaft entstanden wäre. Daraus ergibt sich dann, dass der Mann mit denjenigen Gegenständen, welche er bei der Teilung erhalten hat, nach Massgabe des § 1480 für die fragliche Verbindlichkeit haftet.«

Geht nach der Eintragung der Beendigung der Gemeinschaft im Güterrechtsregister, aber vor der Teilung des Gesamtgutes die Frau mit einem Dritten ein obligatorisches Rechtsgeschäft ein, das bei Bestehen der Gemeinschaft eine Gesamtgutsverbindlichkeit sein würde, so ist dem Manne eine Einwendung gemäss § 1435 gegen das Rechtsgeschäft belassen. Anders liegt die Sache, wenn die Eintragung der Beendigung

*) also eine beschränkte persönliche Haftung. § 1480.

der Gemeinschaft nicht erfolgt und auch dem Dritten nicht bekannt geworden ist. Es soll zuerst der Fall behandelt werden, dass die Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fällt. Wie schon vorher bei verschiedenen Fällen ausgeführt ist, wird zu Gunsten des Dritten die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes so behandelt, wie wenn die Frau das Rechtsgeschäft mit dem Dritten vor Beendigung der Gemeinschaft abgeschlossen hätte.*) Es kann also der Ehemann, wenn der Dritte vor der Teilung des Gesamtgutes aus diesem seine Befriedigung sucht, gemäss § 1435 keine Einwendungen erheben. Doch ist der Mann persönlich mit seinem Vorbehaltsgute und eingebrachten Gute nicht haftbar, da die persönliche Haftung des Mannes mit der Beendigung der Gemeinschaft auch dann erlischt,**) wenn die Frau während des Bestehens der Gemeinschaft eine der fraglichen Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Ist die Verbindlichkeit der Frau nicht vor der Teilung des Gesamtgutes getilgt, so wird man den Dritten ebenso schützen, wie im analogen Falle, wo der Mann die Verbindlichkeit eingegangen ist. Der Mann wird aus § 1480 mit den ihm bei der Teilung zugefallenen Gegenständen haften. Auch hier wird man aber aus denselben Gründen, die vorhin für die Frau bei Verbindlichkeiten des Mannes galten, den Eintritt dieser beschränkten persönlichen Haftung auch dann annehmen können, wenn die betreffende Verbindlichkeit nach der Teilung des Gesamtgutes eingegangen ist.

Betrachten wir nunmehr den Fall, dass die Ehefrau nach der Beendigung der Gemeinschaft, die nicht in das Guterrechtsregister eingetragen und auch sonst dem Gegenkontrahenten nicht bekannt ist, Verbindlichkeiten eingeht, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fallen. Ist diese Verbindlichkeit vor der Teilung des Gesamtgutes eingegangen, so haftet bis zu der Teilung erstlich das

*) Planck zu § 1435.
**) § 1459, 2.

Gesamtgut, dazu aber auch der Mann persönlich, da diese persönliche Haftung des Mannes »eine bei der allgemeinen Gütergemeinschaft eintretende Wirkung des von der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäftes ist.«*) Denn es wird die Wirksamkeit der Verbindlichkeit der Frau so beurteilt, wie wenn sie vor der Beendigung der Gemeinschaft eingegangen wäre. **)

Aber auch, wenn die Verbindlichkeit erst nach der Teilung getilgt wird, kann man eine beschränkte persönliche Haftung des Mannes nach § 1480 nicht eintreten lassen; denn indem man zum Schutze des Dritten annimmt, dass die Verbindlichkeit der Frau noch Gesamtgutsverbindlichkeit wird, macht man den Ehemann noch unbeschränkt persönlich haftbar.

Ja selbst wenn die Verbindlichkeit der Frau erst nach der Teilung des Gesamtgutes entstanden ist, kann der Ehemann gegen das Aufleben seiner unbeschränkt persönlichen Haftung nichts tun, da diese, wie oben ausgeführt ist, eine Folge der Gütergemeinschaft ist. Der Ehemann muss infolgedessen auch in diesem Falle so behandelt werden, wie wenn die Verbindlichkeit der Frau schon vor der Beendigung der Gemeinschaft entstanden wäre.***) Man wird hier dem Manne nicht zu helfen vermögen. Er ist durch die Möglichkeit, die Beendigung der Gütergemeinschaft eintragen zu lassen, ausreichend geschützt.

---

*) Planck zu § 1344.
**) Planck zu § 1435.
***) ebenso Planck zu § 1435. No. 3.

C. Schluss.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, dass das Güterrechtsregister dem gutgläubigen Dritten zwar in vielen Fällen Schutz gewährt, dass aber die von dem Gesetze vorgenommene Regelung zum Schutze des Dritten keinesfalls als ausreichend bezeichnet werden kann.

Desgleichen ist ein Schutz des einen Ehegatten gegen willkürliche Akte des andern, den das Güterrechtsregister doch ebenfalls gewähren könnte, häufig zu vermissen. Das ist beim Vorbehaltsgute gezeigt worden, dessen Eintragung so viele Schwierigkeiten bereitet, dass sie wohl meist unterlassen werden wird. Dasselbe, was vom Vorbehaltsgute zu sagen ist, gilt auch für dasjenige eingebrachte Gut, dessen Eintragung in das Güterrechtsregister überhaupt möglich ist. Und auch beim Gesamtgute schützt die Eintragung in das Güterrechtsregister weder den Dritten noch den Ehegatten in jedem Falle. Ja, das Vertrauen auf den Inhalt des Registers wird sogar häufig den Dritten, der sonst vielleicht durch Erkundigung den wahren Tatbestand ermittelt hätte, empfindlich schädigen. Eine Irreleitung des Dritten durch das Güterrechtsregister dürfte besonders in den Fällen möglich sein, wo eine Eintragung im Güterrechtsregister mit einer Eintragung in einem Register, das öffentlichen Glauben geniesst, z. B. dem Heiratsregister, im Widerspruch steht.

Wenn nicht die Praxis noch Wege findet, um wenigstens einen grossen Teil der Schwierigkeiten zu beseitigen, so dürfte, wie schon in der Arbeit hervorgehoben worden ist, die Einführung der vollständigen Gütertrennung in vielen Fällen erfolgen.

Lebenslauf.

Am 18. August 1878 zu Berlin als Sohn des Kaufmannes Moritz Landsberg geboren, besuchte ich das Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster, sodann das Sophien-Gymnasium zu Berlin, auf welchem ich am 4. März 1899 das Abiturientenexamen bestand. Ich widmete mich sodann an der Berliner Universität 6 Semester dem Studium der Rechte und der Volkswirtschaft.

Am 14. November 1902 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Königlichen Kammergerichte und bin seit dem 27. November 1902 als Referendar am Amtsgerichte in Mittenwalde (Mark) und beim Landgericht I in Berlin tätig gewesen. Am 28. April 1904 legte ich vor der hohen juristischen Fakultät der Universität Rostock das Rigorosum ab. Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren: Brunner, Hans Delbrück, Dernburg, Dickel, Eck, Gierke, Heymann, Hübler, Jastrow, Kahl, Kohler, v. Liszt, v. Marlitz, Mendel, Oertmann, Pernice, Rehme, Schmoller, Schollmeyer, J. C. Schwarz, Max Sering, Paul Voigt (†), Adolph Wagner, v. Wenckstern, Martin Wolff. Ferner besuchte ich das volkswirtschaftliche Seminar bei den Herren Dr. Paul Voigt (†) und Prof. Dr. Max Sering.

Ihnen allen spreche ich hiermit meinen ehrerbietigen Dank aus.

Besonders habe ich Herrn Professor Dr. Bernhöft in Rostock ehrerbietigst für die vielfachen Anregungen, die er mir bei Fertigstellung dieser Dissertation hat zu teil werden lassen, zu danken.